

1120/AB
Bundesministerium vom 25.06.2025 zu 1200/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at
Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.337.607

Wien, 24.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1200/J der Abgeordneten Mag. Christian Ragger betreffend Systemrelevante Berufe in der Pflege und Betreuung** wie folgt:

Frage 1: Wie viele Personen waren in den Jahren 2019 bis einschließlich 2025 jeweils im Gesundheitsberuferegister als Pflegepersonen (DGKP, PFA, PA) registriert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Berufsgruppe)

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der jährlichen Daten wird bei der Beantwortung der Fragen jeweils der 31.12. als Stichtag herangezogen, sodass die Daten zwischen 2019 und 2024 angegeben werden.

Tabelle 1: Im GBR aktiv registrierte Pflegepersonen nach Berufen 2019-2024

Beruf	Aktive Registrierungen gesamt per					
	31. 12. 2019	31. 12. 2020	31. 12. 2021	31. 12. 2022	31. 12. 2023	31.12.2024
1. DGKP	99.131	102.648	105.937	108.804	111.566	110.566
2. PFA	994	2.140	3.340	4.803	6.500	8.570
3. PA	51.234	53.372	56.031	58.900	61.234	59.905
Gesamt	151.359	158.160	165.308	172.507	179.300	179.041

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Zu den Zahlen der Tabelle 1 ist folgender Umstand zu berücksichtigen: Gemäß § 18 Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG) ist die Registrierung im Gesundheitsberuferegister (GBR) für fünf Jahre ab erstmaliger Eintragung gültig und ist diese nach Ablauf zu verlängern. Im Rahmen der erstmaligen Verlängerung der Registrierung nach fünf Jahren, welche im April 2023 startete, kam es beim Stichtag 31.12.2024 im Vergleich zu den Vorjahren zu Bereinigungen im Hinblick auf zwischenzeitlich nicht mehr aktive Berufsangehörige. Es gab dementsprechend mehr freiwillige Streichungen und zudem gibt es einige Berufsangehörige, die ihre Verlängerung nicht innerhalb der Toleranzfrist durchgeführt haben und somit nicht mehr der Gruppe der „aktiven Registrierungen“ zuzuordnen sind (diese sind als „ruhend“ im GBR vermerkt). Die 2023 und 2024 zu beobachtenden Schwankungen der Anzahl der Registrierungen, insbesondere der DGKP oder der Pflegeassistenz, sind daher primär auf diesen Verlängerungsprozess zurückzuführen. Bei dem 2016 neu geschaffenen Beruf der Pflegefachassistenz ist aufgrund der mittlerweile bundesweit erfolgten Implementierung des Berufs ein laufender Anstieg zu verzeichnen.

Frage 2: Wie viele dieser registrierten Pflegepersonen waren im selben Zeitraum tatsächlich in der stationären Pflege, mobilen Pflege oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tätig? (Bitte ebenfalls um jährliche Aufschlüsselung)

In den folgenden Tabellen werden die Daten aus den GBR-Jahresberichten 2019-2024 angeführt. Diese beziehen sich auf die im GBR registrierten Personen, die sich den jeweiligen Settings zugewiesen haben. Es handelt sich bei dieser Selbstangabe um eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Meldung. Es erfolgt keine automatische Aktualisierung der Angaben zu Arbeitgeber:in bzw. Dienstort durch Informationen aus anderen Registern oder durch die Registrierungsbehörden. Die Behörde kontrolliert die Selbstangabe jedoch auf Plausibilität. Für 99,9 Prozent der angestellt tätigen Berufsangehörigen liegen im Register Angaben zu mindestens einem Setting der Berufsausübung vor.

Tabelle 2: Berufsangehörige in Stationären Pflegeeinrichtungen / Tageszentren nach Berufen 2019-2024

	Berufsangehörige in Stationären Pflegeeinrichtungen / Tageszentren					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DGKP	14.324	14.721	15.025	15.272	14.567	16.564
PFA	232	438	661	862	869	1.834
PA	25.791	26.572	27.563	28.324	27.140	28.147
Gesamt	40.347	41.731	43.249	44.458	42.576	46.545

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Tabelle 3: Berufsangehörige in mobilen Diensten nach Berufen 2019-2024

	Berufsangehörige in mobilen Diensten					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DGKP	5.226	5.550	5.681	5.724	5.381	6.393
PFA	37	71	106	134	139	277
PA	5.838	6.088	6.400	6.614	6.350	6.992
Gesamt	11.101	11.709	12.187	12.472	11.870	13.662

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Tabelle 4: Berufsangehörige in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung nach Berufen 2019-2024

	Berufsangehörige in Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DGKP	1.328	1.394	1.439	1.453	1.361	2.004
PFA	9	20	33	48	48	106
PA	5.203	5.516	5.816	6.051	5.842	7.419
Gesamt	6.540	6.930	7.288	7.552	7.251	9.529

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Frage 3: Wie viele Arbeitskräfte insgesamt waren im selben Zeitraum in der stationären Pflege, mobilen Pflege oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tätig? (Bitte ebenfalls um jährliche Aufschlüsselung)

Da nicht alle in Pflege- und Behinderteneinrichtungen tätigen Berufsgruppen (z.B. Heimhelfer:innen) im Gesundheitsberuferegister erfasst sind, liegen aus dem GBR keine Gesamtzahlen der in diesen Settings tätigen Arbeitskräfte vor.

Frage 4: Wie hoch war jeweils die Zahl der in Krankenanstalten tätigen Pflegepersonen nach Berufsgruppen (DGKP, PFA, PA) sowie der zugehörigen Vollzeitäquivalente in den Jahren 2019 bis 2025?

Folgende Tabelle zeigt das Einsatzgebiet angestellter Angehöriger der GuK-Berufe im Setting Krankenanstalt, die nach Maßgabe der obigen Ausführungen erhoben und zugeordnet werden. Anzumerken ist, dass eine registrierte Person in mehreren Settings tätig sein kann und daher Mehrfachzuordnungen vorliegen können. Im GBR werden Personen, und nicht Vollzeitäquivalente erfasst.

Tabelle 5: Berufsangehörige in Krankenanstalten nach Berufen 2019-2024

	Berufsangehörige in Krankenanstalten nach Berufen 2019-2024					
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DGKP	62.087	64.406	66.015	66.698	65.080	66.558
PFA	435	903	1.453	1.861	1.986	3.219
PA	9.233	9.123	9.067	8.948	8.473	8.297
Gesamt	71.755	74.432	76.535	77.507	75.539	78.074

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Demgegenüber stammen folgende unten angeführte Daten aus der Krankenanstalten-Statistik, welche allerdings nur bis einschließlich 2023 vorliegen. Die Daten zu den Krankenanstalten umfassen Fonds-Krankenanstalten, Unfallkrankenhäuser, Sanatorien und Rehabilitationszentren. Sonstige Krankenanstalten sind nicht Teil dieser Auswertung.

Tabelle 6: In Krankenanstalten tätige Pflegepersonen in Köpfen

	2019	2020	2021	2022	2023
DGKP	59.570	60.000	59.459	58.769	59.292
PFA	472	1.219	1.947	2.639	3.432
PA	8.631	8.318	7.992	8.069	8.204
Gesamt	68.673	69.537	69.398	69.477	70.928

Quelle: BMASGPK, Krankenanstaltenstatistik, Darstellung: GÖG

Tabelle 7: In Krankenanstalten tätige Pflegepersonen in Vollzeitäquivalenten (KA-Statistik)

	2019	2020	2021	2022	2023
DGKP	48.871	48.958	49.122	48.167	47.667
PFA	237	1.082	1.498	2.214	2.853
PA	7.214	6.606	6.592	6.346	6.408
Gesamt	56.322	56.647	57.212	56.728	56.928

Quelle: BMASGPK, Krankenanstaltenstatistik, Darstellung: GÖG

Frage 5: Wie haben sich diese Zahlen von 2019 bis dato entwickelt?

- Welche Auffälligkeiten weisen diese auf?
- Wie begründen sich diese?

Die Zeitreihen im Gesundheitsberuferegister-Jahresbericht (GBR-JB) zeigen seit 2019 einen jährlichen Zuwachs beim Gesundheits- und Krankenpflegepersonal. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, kam es im aktuellen Jahr im Zuge der Verlängerung der Registrierung zu einer Bereinigung der Daten. Dies führte insbesondere bei den diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) sowie den Pflegeassistent:innen (PA) erstmals zu einem leichten Rückgang. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit einer gegenüber den letzten Jahren höheren Anzahl an Streichungen und Ruhendstellungen von Registrierungen im Rahmen der Verlängerung der Registrierung.

Bezogen auf die Krankenanstalten-Statistik (KA-Statistik) lassen sich ebenfalls Entwicklungen erkennen. Während der COVID-19-Pandemie kam es von 2021-2022 zu einem kurzfristigen Rückgang des Personals, welches im Folgejahr allerdings wieder stabilisierte. Insgesamt zeigt die KA-Statistik über einen längeren Zeitraum hinweg eine deutliche Zunahme des Personals (Köpfe und VZÄ), auch wenn diese Entwicklung in den letzten fünf Jahren nicht durchgehend gleichmäßig verlief.

Fragen 6 und 7:

- Welche Maßnahmen hat das Ministerium im Zeitraum der COVID-19- Pandemie gesetzt, um dem Abwanderungstrend im Pflegebereich (besonders bei der stationären Pflege, der mobilen Pflege oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) entgegenzuwirken und das Personal zu entlasten?
 - a. Welche Erfolge sind hier zu verzeichnen?
 - b. Gibt es Studien dazu?
 - c. Was sagen diese dazu aus?
 - d. Welche Probleme bestehen noch?
 - e. Welche Maßnahmen werden gegen diese ergriffen?
- Welche konkreten Unterstützungsangebote wurden für psychisch und physisch belastete Pflegekräfte geschaffen?
 - a. Welche Erfolge sind hier zu verzeichnen?
 - b. Gibt es Studien dazu?
 - c. Was sagen diese dazu aus?
 - d. Welche Probleme bestehen noch?
 - e. Welche Maßnahmen werden gegen diese ergriffen?

Sowohl dienstrechtliche Angelegenheiten, als auch der Versorgungsauftrag an ausreichend qualifiziertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal obliegt nicht dem Bund. Aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung liegt die Zuständigkeit im Bereich der Sachleistungen bei Pflege und Behinderung und damit verbunden die wesentlichen Fragen des Personals im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Ein Zusammenwirken aller Beteiligten ist daher von enormem Interesse, um die Weiterentwicklung in den genannten Bereichen gestalten und den bestehenden Herausforderungen effektiv und nachhaltig begegnen zu können.

Das BMASGPK ist stets darum bemüht, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Pflege- und Betreuungspersonals und damit eine Entlastung dieser Personen voranzutreiben. Im Rahmen der in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen, umfassenden Pflegereformpakete wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den in diesem Bereich bestehenden Herausforderungen zu begegnen.

Entgelterhöhungen von Pflegepersonal sollen die Attraktivität der Pflegeberufe wesentlich stärken. Mittels dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) unterstützte der Bund die Länder mit Zweckzuschüssen zur Verbesserung der Einkommenssituation der im

Pflegebereich Beschäftigten in den Jahren 2022 und 2023. Dafür wurden den Ländern insgesamt 570 Mio. Euro gewährt. Den in der Pflege und Betreuung tätigen Menschen soll damit spürbare Wertschätzung für ihre Leistung entgegengebracht und in weiterer Folge dem prognostizierten Personalbedarf präventiv entgegengewirkt werden. Das EEZG ist mit September 2022 in Kraft getreten. Österreichweit profitierten in den Jahren 2022 und 2023 etwa 180.000 Personen von der Entgelterhöhung.

Um vor allem Berufseinsteigende für Pflege- und Betreuungsberufe zu gewinnen und die Pflegeausbildung zu attraktivieren, wurde weiters das Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz (PAusbZG) erarbeitet. Dadurch gewährte der Bund den Ländern Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 138 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023. Das Gesetz ist mit Juli 2022 in Kraft getreten. Als primäre Maßnahme waren Ausbildungsbeiträge in Höhe von monatlich 600 Euro für die Auszubildenden vorgesehen. Zielgruppe sind Personen in einer Pflege- oder Betreuungsausbildung, die keine existenzsichernden Leistungen vom AMS erhalten. 2023 gab es insgesamt rund 14.000 Begünstigte der Ausbildungsbeiträge.

Um auch Berufsumsteiger:innen und Wiedereinsteiger:innen anzusprechen, wird zudem seit 2023 das Pflegestipendium durch das AMS umgesetzt. Hiermit können Interessierte ein Stipendium in der Höhe von monatlich 1.606,80 Euro (im Jahr 2025) erhalten. Im Jahr 2024 wurden 11.870 Personen gefördert.

Die weitere Finanzierung sowohl der Entgelterhöhungen gemäß dem EEZG als auch der Ausbildungsbeiträge gemäß dem PAusbZG über ihre ursprünglichen Befristungen hinaus wurde in Umsetzung der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen für die aktuelle Finanzausgleichsperiode 2024-2028 sichergestellt, indem die entsprechenden Bestimmungen in das Pflegefondsgesetz (PFG) übernommen wurden und die Dotierung des Pflegefonds entsprechend erhöht wurde. Die Novellierung des PFG trat mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Im Rahmen des Pflegefondsgesetzes standen für den Zeitraum von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 gemäß § 2 Abs. 2b außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal zur Verfügung. Der Zuschuss für außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal war betragsmäßig mit durchschnittlich 500 Euro pro Bezieher und Bezieherin einer solchen Zuwendung begrenzt. Die außerordentlichen Zuwendungen waren von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und galten bis zu dieser Höhe nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG. Insgesamt wurden über 47 Mio. Euro für diese Zuwendungen verausgabt.

Frage 8: Gibt es Erkenntnisse oder Studien seitens Ihres Ministeriums zu den Auswirkungen der Pandemie auf den Verbleib von Pflegepersonen im Beruf?

- a. Wenn ja, bitte um Übermittlung der Ergebnisse.
- b. Welche Probleme bestehen noch?
- c. Welche Maßnahmen werden gegen diese ergriffen?

Für Österreich sind keine rezenten Studien zu den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den Berufsverbleib von Pflegepersonal bekannt. Eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)¹ liefert erste Erkenntnisse über die Auswirkungen der Pandemie für Deutschland. Im Bereich der Pflege zeigt sich demnach, dass es keine nennenswerte Abwanderung von Fachpersonal gab. Vielmehr ist die Zahl der Beschäftigten deutlich gestiegen und die Beschäftigungsstabilität blieb weitgehend unverändert.

Frage 9: Wie viele Pflegepersonen sind seit 2020 aus dem Beruf ausgeschieden bzw. in andere Berufsbereiche gewechselt?

- a. Gibt es eine Datengrundlage zur Motivation dieser Austritte?
- b. Können die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie als Motivation für das Ausscheiden aus dem Beruf angenommen werden?
- c. Gibt es dazu Daten?
 - i. Wenn ja, was sagen diese aus?
 - ii. Wenn nein, wurden keine Begründungen zum Ausscheiden aus dem Beruf erfasst?
- d. Welche anderen Begründungen wurden seit 2019 für das Ausscheiden aus dem Beruf angegeben?

Streichungen von Berufsangehörigen aus dem GBR können aufgrund von freiwilligen Berufseinstellung oder Entziehung der Berufsberechtigung erfolgen.

Tabelle 8: Gesamtzahl der Streichungen aus dem GBR aufgrund von Berufseinstellung und Entziehung der Berufsberechtigung

	2020	2021	2022	2023	2024
Berufseinstellung	62	61	171	1259	4487
Entziehung der Berufsberechtigung	<5	0	<5	0	<5

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte 2019-2024

Diese Zahlen beziehen sich auf alle im GBR registrierten Berufe (Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, gehobene medizinisch-therapeutisch-diagnostische Gesundheitsberufe, Operationstechnische Assistenz), wobei die GuK-Berufe über 81% und damit den weitaus größten Anteil der vom GBR erfassten Berufsangehörigen umfassen. Die hohe Zahl der Berufseinstellungen 2023 und 2024 steht im oben dargelegten Zusammenhang mit der aus der Verlängerung der Registrierung resultierenden Bereinigung der aktiven Berufsangehörigen.

Tabelle 9: GuK-Berufe - Berufsangehörige in der Kategorie „Streichungen“ nach Altersgruppen in absoluten Zahlen und in Prozent im Jahr 2024 (n = 2.940)

Altersgruppen	DGKP	PFA	PA
<25	x	43 (19,9%)	82 (4,4%)
25-29	20 (2,3%)	73 (33,8%)	175 (9,4%)
30-34	28 (3,3%)	40 (18,5%)	212 (11,4%)
35-39	19 (2,2%)	17 (7,9%)	185 (9,9%)
40-44	28 (3,3%)	17 (7,9%)	219 (11,7%)
45-49	38 (4,4%)	14 (6,5%)	156 (8,4%)
50-54	43 (5%)	8 (3,7%)	114 (6,1%)
55-59	85 (9,9%)	x	110 (5,9%)
60-64	446 (52%)	x	467 (25%)
>=65	150 (17,5%)	x	147 (7,9%)

Quelle: GÖG, GBR Jahresberichte Tabellenband 2024

Dies zeigt, dass fast 70% der Streichungen von DGKP im Jahr 2024 bei Personen über 60 Jahren durchgeführt wurden und diese somit mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund von Pensionierungen erfolgten

Frage 10: Wie viele der während der Pandemie neu aufgenommenen Pflegekräfte sind heute noch im Beruf tätig?

Da das Gesundheitsberuferegister die Verweildauer der registrierten Berufsangehörigen nicht erfasst, liegen mir dazu keine Daten vor.

Frage 11: Welche konkreten Reformschritte plant das Ministerium angesichts der Pensionierungswellen in der Pflege sowie der demografischen Entwicklung?

Dem BMASGPK ist die Weiterentwicklung der Pflegevorsorge ein wichtiges Anliegen. So hat etwa die Erarbeitung einer bundesweiten Pflege- und Betreuungsstrategie Einzug in das

aktuelle Regierungsprogramm gefunden. Auch die Pflege-Entwicklungs-Kommission ist ein geeignetes Forum, um in diesem Bereich Reformen voranzubringen.

Im Rahmen des Pflegefondsgesetzes sind gemäß § 3 Abs. 2 Entgelterhöhungen für das Pflege- und Betreuungspersonal sowie ein monatlicher Pflegeausbildungsbeitrag in Höhe von 630 Euro abrechenbar. Der Betrag der Entgelterhöhung kann von den Bundesländern festgelegt werden. Der Pflegeausbildungsbeitrag beträgt für Beziehende 600 Euro im Jahr 2024, 630 Euro im Jahr 2025, 658,40 Euro im Jahr 2026, 686,80 Euro im Jahr 2027 und 716,30 Euro im Jahr 2028. Beide Maßnahmen tragen maßgeblich zur Attraktivierung von Pflege- und Betreuungsberufen bei.

Frage 12: *Inwiefern ist geplant, zentrale Forderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbands (ÖGKV) wie bessere Dienstplansicherheit, attraktivere Arbeitszeitmodelle und eine signifikante Erhöhung der Entlohnung umzusetzen?*

Die Verantwortung für die Kollektivverträge und die darin enthaltenen Regelungen zur Arbeitszeiten, Entlohnung usw. liegt bei den Sozialpartnern. Von Seiten des BMASGPK wurde im Zuge der Pflegereform eine Entgelterhöhung umgesetzt. Im Rahmen des Pflegefondsgesetzes ist gemäß § 3 Abs. 2 ein Entgelterhöhungszuschuss für das Pflege- und Betreuungspersonal abrechenbar. Der jährliche Betrag der Entgelterhöhung pro Kopf bzw. Vollzeitäquivalenten kann von den Bundesländern festgelegt werden

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

